

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 223

Diez, Dienstag den 24 September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

I. 11 078.

Diez, den 20. September 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.
Betr. Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger zur Holzhauerei.

Der Bedarf des Heeres und der Kriegsindustrie an Holz jeglicher Art ist außerordentlich groß. Um ihn auch nur annähernd decken zu können, müssen in den Wäldungen während der kommenden Wintermonate große Mengen Holz geschlagen werden. Dies ist nur dann möglich, wenn alle Landwirte, die in ihrer Landwirtschaft in den Wintermonaten nicht voll beschäftigt sind, zur Holzhauerei herangezogen werden. Es müssen daher in diesem Winter, genau wie im vorigen, zur Holzfällung alle erreichbaren Arbeitskräfte herangezogen werden, und jeder Hilfsdienstpflichtige muß seine Kraft, schon aus vaterländischem und volkswirtschaftlichem Interesse zur Verfügung stellen. Um eine gerechte u. vollständige Heranziehung sämtlicher Hilfsdienstpflichtigen veranlassen zu können, ersuche ich, unter Benutzung eines Formulars nach unterstehendem Muster, Listen in doppelter Ausfertigung nach Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuß von sämtlichen in der Gemeinde für die Holzfällung geeigneten und in Betracht kommenden Hilfsdienstpflichtigen aufzustellen. Hierbei ist mit äußerster Strenge und Gerechtigkeit vorzugehen, ohne Unterschied, ob reich oder arm, darf nur allein der körperliche Zustand des betreffenden Hilfsdienstpflichtigen ausschlaggebend sein, sowie der Umstand, ob derselbe im Winter kriegswichtigere Arbeiten als Holzfällen leistet oder nicht. Sämtliche bis

jezt erlassenen Befreiungsschreiben für Landwirte sind für die Winterzeit, bezüglich Heranziehen zum Holzfällen, aufgehoben worden.

Zu beachten bleibt, daß als Hilfsdienstpflichtige jede in der Gemeinde wohnhafte männliche Person, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht überschritten hat, anzusehen ist, und da auch hierunter die im wehrpflichtigen Alter stehenden und auf Reklamation vom Heeresdienst befreiten Landwirte usw. fallen.

Befreiungen Hilfsdienstpflichtiger vom Holzfällen dürfen nur durch den Einberufungsausschuß in Oberlahnstein erfolgen; diejenigen, die angeben, wegen Krankheit die Arbeit nicht leisten zu können, werden vom Militärarzt beim Bezirkskommando untersucht, wenn sie selbst oder die Behörde Antrag beim Einberufungsausschuß stellen.

Den Listen, deren Eingang ich bestimmt bis zum 3. t. Mts. entgegensehe, ist auf besonderem Bogen eine Mitteilung beizulegen, ob die Gemeinde selbst und wieviel Holzhauer benötigt und zu welcher Zeit ungefähr mit der Fällung begonnen wird.

Der Einberufungsausschuß in Oberlahnstein hat angeordnet, daß sämtliche Hilfsdienstpflichtige zuerst das Holz im eigenen Gemeindevald zu fällen haben, bevor sie anderswo Beschäftigung nehmen. Hierdurch soll vermieden werden, daß Hilfsdienstpflichtige durch allerlei Versprechungen Waldarbeiten in anderen Bezirken antreten. Ich ersuche um entsprechende Weiterbekanntgabe.

Der Königl. Landrat.
Thon.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sfr. Nr.	Zu- und Vorname	Geburtsdatum Tag, Monat und Jahr Bei Reklamier- ten ist das Ge- burtsdatum zu unterstreichen	Welche Haupttätigkeit übt er aus (bei Landwirten ist die Größe des zu bebauenden Landes anzugeben u. wieviel Hilfskräfte noch vorhanden. a zur Zeit b im Winter	Wieviel Tage und Stunden kann er pro Woche zum Holzfällen herangezogen werden. Urteil der a Gemeinde- behörde b Landratsamt bezw. Kriegs- wirtschafts- Relle	Nachprü- fung und Ergän- zungsver- merk der Ober- försterei	Entschei- dung und Verfügung des Ein- berufungs- ausschusses	Gesuch ein- gegangen Tagb. Nr.	Ent- scheidung

Bekanntmachung.**Betr. Bucheckersammlung.**

Das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. hat zu einer Besprechung über die im Interesse unserer Volksernährung so wichtigen Bucheckersammlung auf

Freitag, den 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr in das Restaurant Maxheimer in Diez, Rosenstraße, eingeladen.

Alle an der Angelegenheit interessierten Persönlichkeiten, insbesondere die Herren Ortsammestellenleiter und die Herren Lehrer werden gebeten, sich an der Besprechung möglichst vollzählig zu beteiligen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich für entsprechende Weiterbekanntgabe der Einladung innerhalb ihrer Gemein-den Sorge zu tragen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Tgb. Nr. H. 2393.

Diez, den 20. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Schlachtviehaufnahme.

Am Donnerstag, den 26. September 1918, hat in Ihren Gemeinden eine Aufnahme derjenigen Schlachtviehstücke stattgefunden, die in der Zeit vom 16. Oktober 1918 bis 15. Januar 1919 an den Viehhandelsverband abgeliefert werden müssen.

Maßgebend für die Aufnahme sind die seinerzeit vom Viehhandelsverband herausgegebenen Richtlinien, welche jedoch keine Grenzlinien sind und den Viehhaltern kein Einspruchsrecht gewähren. Die Zahl der Tiere, welche den kleinen Wirtschaften bis etwa 8 Morgen Land zu belassen sind, ist je nach den besonderen Verhältnissen zu bestimmen.

Bei der Aufnahme ist besonders darauf zu achten, daß Ochsen und Stiere, welche abgängig oder angefleischt und bei den Landwirten überschüssig sind, als zur Lieferung an den Viehhandelsverband in die Schlachtviehaufnahmeliste aufgenommen werden. Zur Erhaltung der Viehbestände wird es angebracht sein, wenn nach Möglichkeit die alten Kühe, soweit sie ohne größere Schädigung der Milch- und Butterlieferung abgegeben werden können, statt des Jungviehes zur Lieferung kommen.

Die bei der vorigen Viehaufnahme aufgenommenen Tiere, welche bis zum Schluß des laufenden Vierteljahres noch nicht abgeliefert sind, haben Sie bei dieser Aufnahme für die ersten Wochen zur Lieferung zu bestimmen.

Die Landwirte sind wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Kreis- oder Ortsviehaufnahmekommission zum Schlachten vorgemerkten Tiere für den Kommunalverband zu Gunsten des Viehhandelsverbandes beschlagnahmt sind. Nur mit meiner Genehmigung ist es zulässig, daß ein zur Lieferung bestimmtes Tier zurückgestellt, freigegeben oder stattdessen ein anderes geliefert wird.

Die Lieferungen sind möglichst gleichmäßig auf 13 Wochen zu verteilen. Unter allen Umständen ist den Landwirten bei der Aufnahme davon Kenntnis zu geben, wenn Tiere aus ihren Beständen aufgenommen wurden, damit nachträgliche Reklamationen vermieden bleiben.

Für die Aufnahme ist das Ihnen mit der Post zugehende Formblatt zu verwenden. Die Aufnahmeliste ist in doppelter Ausfertigung aufzustellen, wovon dann eine Liste in Ihren Akten verbleibt, während die andere Liste ausgehändigt mit bis zum Dienstag, den 1. Oktober 1918, einzusenden ist.

In die Liste sind sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die Tiere der angegebenen Gattungen besitzen, aufzunehmen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, um genaue und gewissenhafte Aufstellung und Einreichung der Listen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich auf Grund des § 100 Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und Ziffer 100 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit an, daß zum 1. November 1918 eine Zwangsinningung für das Schmiedehandwerk im Bezirke des Unterlahnkreises mit dem Sitz in Diez a. d. L. und dem Namen Zwangsinningung für das Schmiedegewerbe im Unterlahnkreise errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, die das Schmiedehandwerk betreiben, dieser Innung an.

Wiesbaden, den 14. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

R. W.-Stelle.

Tgb.-Nr. R. W. 6809.

Diez, den 21. September 1918.

Betr. Sichelgeschirre für die Landwirtschaft.

Da noch eine größere Anzahl von Sichelgeschirren sowohl im Bereich des Kriegswirtschaftsamts Frankfurt a. M., als auch in dem Bereich der Kriegsamtsstelle Cassel zur Verfügung steht, wird erneut auf diese, aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende Gelegenheit zur Anschaffung von Geschirren hingewiesen. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß zufolge Uebereinkunft mit der Kriegsamtsstelle Cassel fortan auch deren Geschirre, welche sich vorwiegend für kleine Pferde eignen und 95 Mark je Stück kosten, an Verbraucher im Bezirk des Kriegswirtschaftsamts Frankfurt abgegeben werden können. Der Preis der Frankfurter Geschirre, der bisher 184—216 Mark je Stück betrug, ist auf 156,50 bis 206,50 Mark je Stück herabgesetzt worden.

J. B. 1
Schön

I. 10 966.

Diez, den 19. September 1918.

Bekanntmachung.**An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen ohne besonderes Anschreiben einen Fragebogen über sämtliche, auch z. Bt. nicht im Betrieb befindlichen Schmiede- und sonstigen Werkstätten pp. mit dem Eruchen zugehen, ihn sorgfältig auszufüllen bis spätestens zum 1. Oktober 1918 direkt an die Kriegsamtsstelle Abtlg. II in Frankfurt a. M. einzusenden.

Der Landrat.
Thon.

J.-Nr. II. 8953.

Diez, den 19. September 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Altenhausen, Becheln, Bergnassau-Schewern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg, Charlottenberg, Dausenau, Deisighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Eichhofen, Eppenrod, Frendiez, Geilnau, Giershausen, Hömberg, Holzheim, Jisselbach, Kagenelsbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Laurenburg, Mittelfischbach, Muderzhäusen, Neibach, Niederneisen, Oberfischbach, Pohl, Redenroth, Rettert, Schaumburg, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr und Zimmerchied.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 20. Juli 1918, J.-Nr. II. 7309, Kreisblatt Nr. 173, betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 2 Tagen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.